



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktion

Netzsperrern im neuen Geldspielgesetz

Michel Besson

Open Hearing Parldigi, 14. Dezember 2016

**Volksabstimmung vom
11. März 2012
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau
von Zweitwohnungen!»**
- 2 «Bauspar-Initiative»**
- 3 Volksinitiative
«6 Wochen Ferien für alle»**
- 4 Bundesbeschluss über die
Regelung der Geldspiele
zugunsten gemeinnütziger
Zwecke**
- 5 Bundesgesetz
über die Buchpreisbindung**





15.069 Geldspielgesetz: Stand

- 11. März 2012: Annahme von Art. 106 BV
- 21. Oktober 2015: Botschaft des Bundesrates
- 13. Juni 2016: Beschluss Ständerat
- Gegenwärtig: Beratung in der Rechtskommission des Nationalrates



Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Artikel 106 BV sieht für den Bereich der Geldspiele **keinen freien Markt** vor:
 - Abs. 2, Spielbanken: Konzessionen
 - Abs. 3, Grossspiele: Kantone dürfen weiterhin Monopole vorsehen
 - Abs. 4: Diese Grundentscheide sollen **neu auch im Online-Bereich** gelten
- Abs. 5 (Ziel): Schutz der Spielerinnen und Spieler
- Abs. 2 und Abs. 6: Erträge werden für AHV/IV und gemeinnützige Zwecke verwendet



Ausgangslage im Online-Bereich

- Online-Spielbankenspiele sind verboten (Art. 5 SBG)
- Durchsetzung des Geldspielrechts: Das heutige Recht sieht **keine Massnahmen** vor, um das Geldspielrecht im Online-Bereich durchzusetzen.
- Gemäss einer Schätzung hat dies für 2017 zur **Folge**:
 - Schweizerinnen und Schweizer generieren auf ausländischen Online-Spielseiten gut 250 Millionen Franken Bruttospielertrag.
 - Der «illegale» Online-Markt wächst pro Jahr um knapp 14%.



Rechtsvergleich

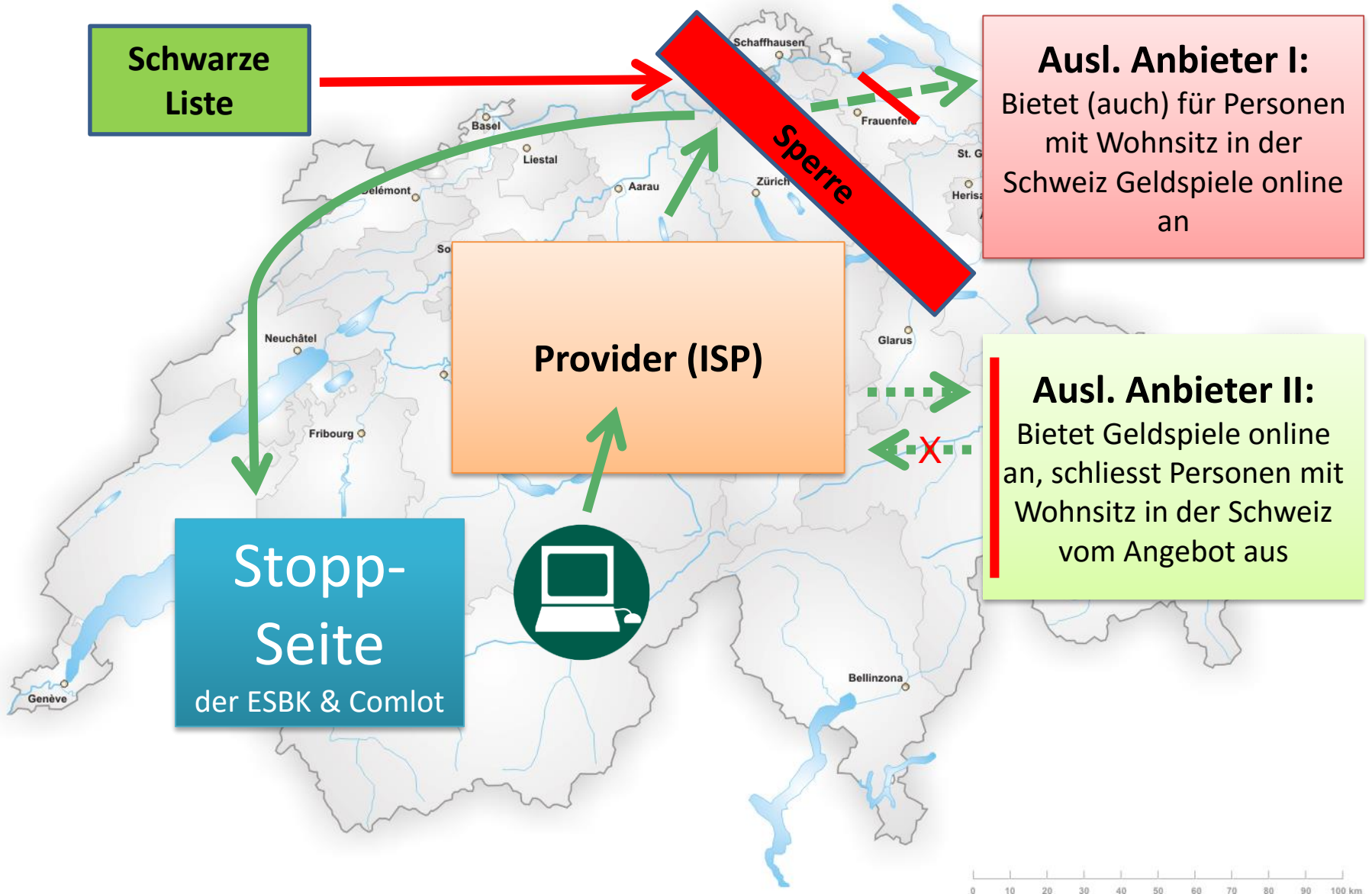
- 16 von 28 EU-Mitgliedstaaten kennen Netzsperrern zur Durchsetzung des Geldspielrechts im Online-Bereich
- Beispiele:
 - Frankreich
 - Dänemark
 - Italien
 - Portugal
 - Spanien
- Positive Erfahrungen mit Netzsperrern z.B. in Frankreich



Die im neuen Geldspielgesetz vorgesehene Netzsperre

- 7. Kapitel: Einschränkungen des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten
- Artikel 84 – 90 E-BGS

Wie funktionieren Netzsperrungen?





Wie kommt es zur Sperre?

- Aufsichtsbehörden eruieren (aufgrund von Meldungen) ausländische Geldspielseiten, welche schweizerische Spielerinnen und Spieler zulassen.
- Betreiber von ausländische Geldspielseiten werden (nach Möglichkeit) auf drohende Sperrung hingewiesen.
- Verfügung der Sperre durch Aufsichtsbehörden (Publikation im Bundesblatt, Aktualisierung der Sperrliste)
- Internetzugangsanbieter sperren den Zugang (Vorgesehene Technik gemäss Verordnung: DNS-Sperre)
- Sicherungen für die Internetzugangsanbieter:
 - Haftungsausschluss (Art. 89 E-BGS)
 - Einsprachemöglichkeit (Art. 86 Abs. 2 E-BGS)
- Rechtsschutz für gesperrte Veranstalterinnen
- Möglichkeit der Streichung von Veranstalterinnen aus der schwarzen Liste



Bewertung von Netzsperrern

| Kriterium | Bewertung |
|--------------------------------------|---|
| Wirksamkeit auf Seite Nutzer | Für Durchschnittsnutzerinnen und -nutzer wirksam (Warnfunktion) |
| Wirksamkeit auf Seite Veranstalterin | Präventive Wirkung gegeben |
| Verfassungsmässigkeit | Gegeben |
| Vollzugskosten für Private | Tief |
| Erfahrungen im Ausland | Positiv (→ Frankreich) |